**Sonderbedingungen für die Neuwert-Versicherung**

**von Jagd- und Sportwaffen nebst Zubehör 1994/2025**

**(SB Jagd- und Sportwaffen 1994/2025)**

# Musterbedingungen des GDV

Die Ziffern 9 und 12 der „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Versicherung von Jagd- und Sportwaffen nebst Zubehör 1994, Fassung 2025“ werden durch die nachfolgenden Bedingungen ersetzt:

1 Als Versicherungswert gilt der allgemein gültige Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) nach den bei Eintritt des Versicherungsfalles geltenden Preisen.

2 Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt der Versicherer den Neuwert am Schadentag bis zur Höhe der vollen bzw. anteiligen Versicherungssumme.

 Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Wiederherstellungs- oder Neubeschaffungskosten der Teilstücke einschließlich der Nebenkosten den Neuwert des betreffenden versicherten Gegenstandes am Schadentag erreichen oder überschreiten.

3 Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände ersetzt der Versicherer die erforderlichen und vom Versicherungsnehmer nachzuweisenden Reparaturkosten. Wertminderungsansprüche bleiben ausgeschlossen.

4 Ist der Zeitwert einer Sache geringer als der in dem Versicherungsvertrag vereinbarte Prozentsatz des Neuwerts, so gilt als Versicherungswert der Zeitwert. Das ist derjenige Betrag, der erforderlich ist, um Gegenstände gleicher Art und Qualität am Tage des Schadens anzuschaffen unter billiger Berücksichtigung des sich aus dem Unterschied zwischen neu und alt ergebenden Minderwertes.

5 Die Versicherungssumme bildet in jedem Falle die äußerste Grenze der Ersatzpflicht.